



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 26/2024

- **31. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB
Sonderbaufläche Solar PV-Anlage Weilheim-Ost“
- Abwägung und öffentliche Auslegung**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet
„Sondergebiet Solar Photovoltaikanlage Weilheim-Ost“,
Gemarkung Weilheim i.OB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Einleitung Verfahren**
- **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Leprosenweg II Erweiterung Nord“
der Stadt Weilheim i.OB in der Gemarkung Unterhausen
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

BEKANNTMACHUNG

31. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB „Sonderbaufläche Solar PV-Anlage Weilheim-Ost“ - Abwägung und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 14.11.2024 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Solar PV-Anlage Weilheim-Ost“ abgewogen und gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der insoweit angepasste Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025** im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Flächennutzungsplan bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	Erholungseignung des Gebiets Immissionsschutz (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Geruch) Verschattung
Boden	schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr Starkregenereignisse Grundwasser
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen geschützte Lebensräume Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Landschaftsbild	Schutzwürdigkeit und Auswirkungen auf das Landschaftsbild Kompensation landschaftlicher Eingriffe: Ortsrandeingrünung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmäler Einzeldenkmäler Ensembleschutz Vorhandene Leitungen

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

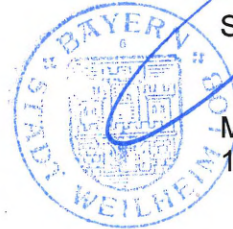
Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.12.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang vom _____ bis _____

Zurück an Bauamt am _____

_____(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

Lageplan (ohne Maßstab)



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet
„Sondergebiet Solar Photovoltaikanlage Weilheim-Ost“
Gemarkung Weilheim i.OB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Einleitung Verfahren**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 26.09.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Sondergebiet Solar Photovoltaikanlage Weilheim-Ost“ einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Vom Geltungsbereich wird nach dem Lageplan des Stadtbauamts vom 17.09.2024 folgendes Grundstück erfasst:

Fl.Nrn. 2118, Gemarkung Weilheim i.OB

Für das Gebiet wird derzeit der Flächennutzungsplan von einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet Solar geändert. Auf das entsprechende Verfahren wird verwiesen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Die Planung, die zugehörige Begründung sowie der detaillierte Umweltbericht aus dem Flächennutzungsplanverfahren liegen zur Einsichtnahme nun in der Zeit vom **09.12.2024 mit 24.01.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 24.01.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.12.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang vom 09.12.2024 bis 24.01.2025

Abgenommen am _____

(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ der Stadt Weilheim i.OB in der Gemarkung Unterhausen - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

In seiner Sitzung am 21.05.2015 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB, das bestehende Gewerbegebiet am Leprosenweg nach Norden zu erweitern und hierfür einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasste die damaligen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) Fl.Nrn. 115/2, 116, 117, 118-TF, 119, 120, 126-TF und 127/2, Gemarkung Unterhausen. Ziel der Planung war eine geordnete und städtebaulich verträgliche Fortentwicklung der Gewerbeflächen im Bereich des Leprosenweges mit Weiterführung der Erschließungswege und Sicherung des westlich im Erweiterungsbereich gelegenen Biotops.

In einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (BayVGH, Beschluss vom 23.03.2023, Az. 1 NE 22.2414) setzte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Vollzug des bereits bekannt gemachten Bebauungsplanes „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ vorläufig aus.

Auf Grund dieser gerichtlichen Entscheidung hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in der Sitzung am 27.07.2023 die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ mit reduziertem Geltungsbereich gebilligt.

Das förmliche Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ wurde nun für die Grundstücke Fl.Nrn. 115/2, 116, 126-TF und 127/2-TF, Gemarkung Unterhausen, mit der öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der zu hörenden Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB nach vorangegangener öffentlicher Behandlung der Sache im Bauausschuss mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus der Abwägungsentscheidung ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen und Anpassungen gegenüber der zuletzt öffentlich ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung samt Begründung gemäß §§ 10 und 12 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Leprosenweg II Erweiterung Nord“ in der Fassung der redaktionell im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planung vom 18.11.2024 mit zugehöriger Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.09.2024 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und allen weiteren Unterlagen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3

BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.12.2024
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)

Aushang vom 05.12.2024 bis 31.01.2025

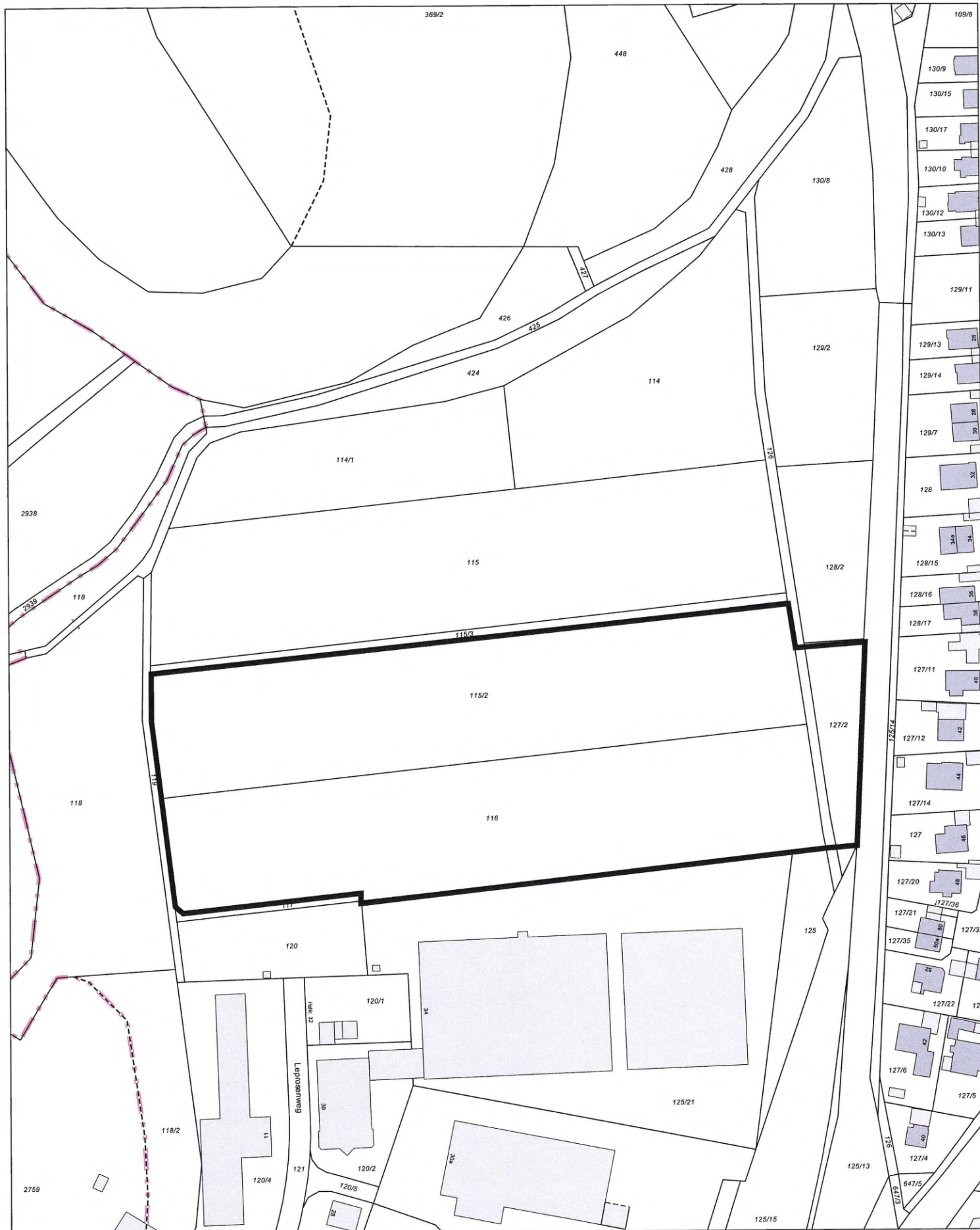
zurück an Stadtbauamt am _____

(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
1. Bürgermeister



**vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Leprosenweg II Erweiterung Nord"**

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt am: 24.09.2024

Maßstab 1:2000

